



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

vorab per E-Mail <Josefine.Beier@LfU.Brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt  
Abteilung T 1, Referat T 12  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit

Abteilung Arbeitsschutz, AS1

Besuchsanschrift:  
Thiemstraße 105a, 03050 Cottbus

Bearb.: Herr Dehn  
Gesch.-Z.: **Bitte stets angeben.**  
AS1.24-3120-12506/2024-CT  
C 201000286  
Telefon: 0331 8683-444  
Telefax: 0331 27548-1804  
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>  
office.sued@lavg.brandenburg.de

Tram 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)  
Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Cottbus, 17.09.2024

Ihr Schreiben vom: 09.08.2024 | Eingang im Amt: 20.08.2024

### Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.: 40.015.00/24/1.6.2V/T12

Anlage: Antragsunterlagen (2x CD)

Vorhaben: Antrag der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort 03205 Calau (Windpark Settinchen)

Antragsteller: ABO Energy GmbH & Co. KGaA  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

Gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (Siemens Gamesa 6.6-170, 6,6 MW, Nabenhöhe 165 m, Gesamthöhe 250 m) am Standort 03205 Calau (Windpark Settinchen) bestehen hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird und die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen 1 bis 5 formulierten Sachverhalte im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden.

Die den Nebenbestimmungen beigefügten Hinweise und Begründungen bitte ich dem Antragsteller zu übermitteln.



## Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG – Auflagen

1. Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen (§ 1 Baustellenverordnung).

**Begründung:** Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

**Hinweis:** Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite

<<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankueundigung/>>. Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

2. Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.

**Begründung:** Auf Baustellen für Windkraftanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

**Hinweis:** Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>>)

3. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist dem LAVG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

**Begründung/Hinweis:** Die Forderung der Fertigstellungsanzeige ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 21 und 22 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Nach diesen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörde, die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

4. Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen (§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

**Begründung:** Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

**Hinweise:**

- Weisen Sie die zugelassene Überwachungsstelle auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster hin (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen).
  - Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossene werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
5. In den Windkraftanlagen müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden (§ 4 (4) Arbeitsstättenverordnung).

**Begründung:** Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

**Hinweis:**

Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:

- für die Höhe der WEA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
- in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WEA) und
- vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung und um Mitteilung des Endabnahmetermins wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dehn